

addidisti, quare te diligentius quaeram; ovis es enim de grege Domini mei, cum signo errasti (Ad plobem Caesar. n. 4). Auf der Einprägung des Charakters beruht es zumeist, daß die Taufe unter schwerer Sünde nicht mehrmals empfangen resp. gespendet werden darf. Die Nichtwiederholbarkeit der Taufe ist Dogma (Trid. Sess. VII, can. 11 De bapt.; Denz. 748) und als solches seit apostolischer Zeit praktisch und theoretisch anerkannt. Die Wiederholung der Taufe bildet auch ein kirchliches Vergehen (s. d. Art. Irregularität VI, 923). Besteht indes nach angestellter Prüfung ein begründeter Zweifel, ob die Taufe gespendet oder gültig gespendet ist, so muß dieselbe bedingungsweise wiederholt werden (Rit. Rom. 2, 1, 9 et 3, 15; Cat. Rom. l. c. n. 56 et 57). Um die betreffende Person nicht der Gefahr auszusetzen, daß sie die kirchliche Gemeinschaft entbehre, trug die alte Kirche kein Bedenken, in zweifelhaften Fällen, z. B. bei Findelkindern, die Taufe zu wiederholen (vgl. c. 112 sq. Dist. IV De consecr.). Praktische Bedeutung gewinnt diese Frage hauptsächlich in zwei Fällen: a. bei einer vorausgegangenen Nothtaufe, besonders in Fällen, bei denen selten Bestürzung und Verwirrung fehlen. Wenn jedoch durch Zeugen oder auch durch Einen Zeugen, der exceptione major ist, die richtige Spendung bestätigt wird, so wäre der Zweifel als gehoben anzusehen; b. bei einer von Häretikern gespendeten Taufe (s. u.). — Der dogmatische Beweis aus der heiligen Schrift für die angegebenen Wirkungen der Taufe ist in den citirten Artikeln zur Genüge gegeben. Die Tradition ist von Anfang an klar und bestimmt. Der Barnabasbrief spricht 6, 11 von der Vergebung der Sünden und der innern Erneuerung und Umgestaltung (ἐποίησεν ἡμᾶς ἄλλον τύπον, ὡς παύλων ἔχειν τὴν ψυχὴν; vgl. ib. c. 11, wo die Vergebung aller Sünden und die Fülle der Früchte als die Gabe des mit dem Kreuze zusammengestellten Wassers genannt werden, und Herm. Past. Mand. 4, 3; Sim. 9, 16). Es ist verfehlt, wenn man den altkirchlichen Apologeten nur eine äußerliche, durch moralistische Betrachtungsweise verflachte Auffassung der Taufe beilegt, als ob sie die Sündenvergebung nur in die Acceptation Gottes der auf Grund der neuen Erkenntniß erfolgten Reue über die früheren Sünden der Unwissenheit, und die gegebene Gerechtigkeit nur in ein Ablassen von diesen Sünden und in ein tugendhaftes Leben gesetzt hätten (Harnad I, 142). Nach Justin werden wir durch die Taufe neu geschaffen (Apol. I. c. 66; vgl. ib. 61). Die sündenvergebende Kraft der Taufe als des einzigen Weges zur Vergebung der Sünden und der Hoffnung auf die Erbschaft der verheißenen Güter ist Dial. c. Tryph. 43 et 44 klar genug ausgesprochen, so daß es Hyperkritik ist, wenn man in der Taufe nur ein äußeres Symbol der Reue und Umkehr sehen will. Allerdings setzt die Taufe (der Erwachsenen) die μετάνοια theil-

weise voraus als Vorbereitung, theilweise bewirkt sie dieselbe, weil sie die Verpflichtung zu einem heiligen Leben mit sich bringt. Verlorne Würde ist es vollends, wenn man auch Tertullian unter diese Kategorie der „Moralisten“ bringen will. Denn kräftiger als durch die schöne Stelle De anim. 41 (vgl. De bapt. 5) konnte er sich nicht gegen eine solche falsche Auffassung verwahren. Adv. Marc. 1, 28 zählt er als Wirkungen der Taufe der Reue nach auf die remissio peccatorum, die consecutio aeternitatis, die absolutio mortis, die regeneratio hominis, die restitutio ad similitudinem Dei, die consecratio Spiritus sancti. Allerdings haben die alten Apologeten die vor der Taufe begangenen Sünden Sünden der Unwissenheit und Blindheit genannt, aber sie wollten, wie sich aus Tertullian (De pud. 10) ergibt, die größere Bosheit und den verschiedenen Charakter der nach der Taufe begangenen Sünden sowie die durch die Taufe eingegangene Verpflichtung zu einem heiligen Leben hervorheben. Sie sprechen von einer Erkenntniß, einer Erleuchtung, welche sowohl durch die Vorbereitung auf die Taufe als auch durch den Empfang derselben vermittelt wird, weil eben die Taufe das menschliche Leben unter einen ganz andern Gesichtspunkt stellt und die geistige Auferstehung mit Christus die Verpflichtung bringt, in der Reue des Lebens zu wandeln. Die späteren Zeugnisse treten uns in einer solchen imponirenden Fülle und Klarheit entgegen, daß es unnöthig ist, auf einzelne zu verweisen. Die kirchlichen Definitionen finden sich Conc. Carthag. a. 418, c. 2; Conc. Vienn.; Decr. pro Armen.; Conc. Trid. Sess. V, c. 3 et Sess. VI, c. 7 et 14 (Denz. 65. 411. 591. 674. 681. 690; vgl. Cat. Rom. 2, 2, 42 sq.). Während die Reformatoren von der Taufe in Bezug auf die innere Erneuerung des Menschen möglichst gering dachten, stellten sie andererseits eine Reihe fingirter Wirkungen auf. Sie wollten in der Taufe einen von Gott besiegelten Ablassbrief für das ganze Leben sehen, so daß es bei jeder Sünde nur der Vergewewärtigung der in demselben bekundeten Verheißungen bedürfte; die Taufe sei ein gegebenes Unterpfand, daß die zugerechnete Gerechtigkeit durch keine Sünde, den Unglauben ausgenommen, verloren gehen könne; der Getaufte sei an keine Gesetze gebunden u. s. w. eine Reihe von Sätzen, welche durch das Trid. Sess. VII, can. 6—10 De bapt. (Denz. 743 ad 747) verworfen wurden. Wenn die Taufe einem Erwachsenen gespendet wird, so ist zur Erlangung der Rechtfertigungsgrade die im Art. Rechtfertigung X, 858 geschilderte Disposition erforderlich. Hat er Mangels der erforderlichen Disposition (cum fictione seu cum obice) das Sacrament empfangen, so bringt das selbe nachher, wenn die genügende Disposition eintritt und das Hinderniß entfernt ist, seine Gnadenwirkungen ex opere operato hervor (vgl. S. Thom. 8. th. 3, q. 69, a. 10). Bereut der Täufling läßt